

STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT EPICERIE 79a

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Genossenschaft Epicerie 79a“ besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Biel/Bienne nach Massgabe der Statuten im Sinne des 29. Titels des Obligationenrechtes.

Artikel 2 – Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt die Führung eines Lebensmittelladens im Quartier Schützengasse / Falbringen in Biel. Sie führt das Geschäft in gemeinsamer Selbsthilfe als Genossenschaftsladen, in dem sich die AnwohnerInnen des Quartiers und weitere Kundschaft mit Produkten des täglichen Bedarfs versorgen können.

² Darüber hinaus können weitere Aktivitäten in und um den Laden durchgeführt werden, die einen Beitrag zum Quartierleben und sich gegenseitig kennenlernen oder treffen leisten.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

¹ Als Mitglied kann jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden, die sich mit den Zielen der Genossenschaft identifizieren kann und sie fördern will.

² Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung auszufüllen, womit gleichzeitig die statutarischen Verpflichtungen anerkannt werden.

³ Die Mitgliedschaft wird von der Verwaltung genehmigt. Die Verwaltung entscheidet abschliessend.

⁴ Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter mit einem Beschäftigungsgrad über 20 Prozent muss Mitglied der Genossenschaft werden. Ausnahmen können von der Verwaltung beschlossen werden.

Verlust der Mitgliedschaft

⁵ Durch Austritt, welcher der Verwaltung 3 Monate im Voraus schriftlich mitgeteilt werden muss, immer auf Ende eines Geschäftsjahres.

⁶ Durch Ausschluss. Er erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁷ Beim Tode eines Mitgliedes.

Artikel 4 – Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der Art.852ff.OR, namentlich:

A. Rechte

1. Alle GenossenschaftlerInnen stehen in gleichen Rechten und Pflichten.
2. JedeR GenossenschaftlerIn hat an der Generalversammlung eine Stimme.
3. Er/Sie kann sich bei der Ausübung seines Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen. Dieses hat eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen und kann nur einen/eine GenossenschaftlerIn vertreten.

B. Pflichten

1. Die GenossenschafterInnen zeichnen einen oder mehrere auf den Namen lautende, nicht übertragbare Anteilscheine, die einen Nominalwert von CHF 200.- aufweisen.
2. JedeR GenossenschafterIn entrichtet eine einmalige, nicht zurückzahlbare Eintrittsgebühr von CHF 100.-.
3. Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der GenossenschafterInnen ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.
4. Die Mitglieder der Genossenschaft haben über ihren Anteilschein hinaus keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 5 – Genossenschaftskapital

¹ Das Genossenschaftskapital setzt sich zusammen aus der Eintrittsgebühr, dem Verkauf von Anteilscheinen, aus dem Betriebsertrag, allfälligen Darlehen und Spenden.

² Für die Rückforderung von Anteilscheinen ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

³ Die Genossenschaft zahlt zurückgeforderte Anteilscheine spätestens nach drei Jahren per Ende des Geschäftsjahres aus.

⁴ Die Anteilscheine werden gemäss ihrem inneren Wert, maximal zum Nominalwert zurückbezahlt.

Artikel 6 – Organisation

¹ Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Generalversammlung (GV)
2. Verwaltung
3. Betriebsgruppe
4. Revisionsstelle, sofern nicht zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird

Generalversammlung

² Oberstes Organ der Genossenschaft ist die GV. Ihre Aufgaben und Verfahren sind:

A. Aufgaben

1. Festlegung und Änderung der Statuten, sowie die Auflösung der Genossenschaft
2. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
3. Abwahl eines Verwaltungsmitgliedes, sowie Ausschluss von Mitgliedern der Genossenschaft
4. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
5. Entlastung der Verwaltung

B. Verfahren

1. Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der Stimmen, sofern nachfolgend nicht anders bestimmt wird. Beschlüsse über die Festsetzung und Änderungen der Statuten, die Aufhebung der Genossenschaft, die Abwahl

eines Verwaltungsmitglieds und den Ausschluss eines Genossenschaftsmitglieds bedürfen 2/3 der Stimmen der bei der GV anwesenden oder vertretenen GenossenschaftlerInnen.

2. Die ordentliche GV findet mindestens einmal jährlich statt. Die Verwaltung, die Revisionsstelle oder ein Zehntel der GenossenschaftlerInnen können zudem eine ausserordentliche GV verlangen.
3. Die GV ist mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch die Verwaltung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und hat die Verhandlungsgegenstände, bei Änderungen der Statuten zudem den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Verwaltung

³ Die Verwaltung besteht aus mindestens drei und höchstens sieben GenossenschaftlerInnen

⁴ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung sind wiederwählbar.

⁵ Die Verwaltung hat folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte der Genossenschaft
2. Anstellung von Personal und Einsetzen einer Betriebsgruppe
3. Erlass des Geschäftsreglements, das die Pflichten der Betriebsgruppe umschreibt
4. Genehmigung des Betriebskonzepts und von Änderungen daran
5. Vertreten der Genossenschaft nach aussen
6. Einberufen und Durchführen der GV
7. Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
8. Festlegung des Geschäftsjahres
9. Entscheid über die Verwendung der Mittel und der Reserven sowie Beschaffung von Betriebsmitteln und Abschluss von Verträgen
10. Festlegen allfälliger Entschädigung der Verwaltungsmitglieder

Betriebsgruppe

⁶ Die Betriebsgruppe setzt sich aus Mitarbeitenden des Ladens zusammen.

⁷ Die Betriebsgruppe ist für die Betriebsführung verantwortlich. Die Entscheidungen betreffend Betriebsführung obliegen der Betriebsgruppe, soweit dafür nach Gesetz oder Statuten nicht die Verwaltung oder die GV zuständig ist.

⁸ Die Betriebsgruppenmitglieder sind GenossenschaftlerInnen.

Gesetzliche Revisionsstelle

⁹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

¹⁰ Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche GenossenschaftlerInnen zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

¹¹ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

¹² Eine ordentliche Revision können zudem verlangen:

1. 10 Prozent der GenossenschafterInnen
2. jede Generalversammlung

¹³ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 7 – Bekanntmachung

¹ Die Bekanntmachung erfolgt im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

² Die Mitteilungen an die GenossenschafterInnen erfolgt durch Rundschreiben oder als E-Mail.

³ Für die Mitteilung seiner/ihrer Adressänderung an die Verwaltung ist jedeR GenossenschafterIn selber zuständig.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung der Genossenschaft vom 16. Juni 2014 angenommen und am 7. Juli 2014 abgeändert.

Biel/Bienne, 8. Juli 2014

Die Verwaltung der Genossenschaft Epicerie 79a:

Andreas Eckmanns (Präsident)

Diane Klein-Hietpas (Sekretariat)

Hanspeter Schlegel (Kassier)

Barbara Eckmanns (Mitglied)

Christian Renfer (Mitglied)

Dominique Zahnd Schlegel (Mitglied)